

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12	München, den 18. Juli	2017
Datum	Inhalt	Seite
12.7.2017	Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 2032-1-1-F, 2033-1-1-F, 302-1-J, 2032-2-11-F, 2022-1-I	326
12.7.2017	Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2133-1-I , 300-12-1-J , 2015-1-1-V	356
12.7.2017	Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern 2030-1-1-F, 2210-1-1-K, 2230-1-1-K, 2231-1-A, 2012-1-1-I, 2011-2-I, 2015-1-1-V, 111-1-I, 111-1-1-I, 2021-1/2-I, 2021-1/2-1-I	362
12.7.2017	Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung 2120-1-U/G, 605-1-F, 2015-1-1-V, 2120-3-U/G, 2129-1-1-U, 2129-2-1-U, 7831-1-U, 7831-4-U, 2120-1-10-U/G, 753-1-24-U	366
12.7.2017	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-I, 2132-1-I, 2015-1-1-V, 762-1-I, 762-1-1-I	375
27.6.2017	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	380
14.6.2017	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-K	381
19.6.2017	Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2038-3-4-7-1-K	382

Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018

vom 12. Juli 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 109 wie folgt gefasst:

„Art. 109 Einmalige Zahlung“.

2. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „82 857,13 €“ durch die Angabe „84 512,70 €“ und die Angabe „98 364,47 €“ durch die Angabe „100 322,36 €“ ersetzt.

3. Art. 94 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „78,34 €“ durch die Angabe „79,91 €“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „39,17 €“ durch die Angabe „39,95 €“ und die Angabe „23,50 €“ durch die Angabe „23,97 €“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „20,89 €“ durch die Angabe „21,31 €“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 403,35 €“ durch die Angabe „3 478,35 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 744,55 €“ durch die Angabe „4 839,44 €“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „1 213,26 €“ durch die Angabe „1 248,26 €“ ersetzt.

4. Die Art. 110 und 111 werden durch die folgenden Art. 109 bis 111 ersetzt:

„Art. 109

Einmalige Zahlung

(1) ¹Berechtigte sowie Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen erhalten eine einmalige Zahlung, wenn sie am 1. Januar 2017 Anspruch auf Bezüge hatten. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 2017. ³Auf die einmalige Zahlung finden die Vorschriften des Teils 1 entsprechend Anwendung. ⁴Die einmalige Zahlung ist bei der Bemessung der Zuschläge nach den Art. 58 und 59 zu berücksichtigen; bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile bleibt sie unberücksichtigt.

(2) Die einmalige Zahlung beträgt für

1. Beamte, Beamtinnen, Richter und Richterinnen je 500 €,
2. Anwärter und Anwärterinnen je 150 € und
3. Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen je 90 €.

Art. 110

Lineare Anpassung der Besoldung

¹Die Beträge der Anlagen 3 bis 9 und der Anlagen 1 bis 4 der Bayerischen Zulagenverordnung werden ab 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. erhöht; dabei werden die Grundgehaltssätze der Anlage 3 mindestens um 75 € erhöht. ²Die Beträge der Anlage 10 werden ab 1. Januar 2017 um jeweils 35 € erhöht.

Art. 111

Außerkräfttreten

Außer Kraft treten:

1. Art. 109 mit Ablauf des 31. Dezember 2017,
2. Art. 108 Abs. 14 mit Ablauf des 31. Dezember 2020.“

5. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 101,00	2 146,38	2 191,80	2 237,21	2 282,61	2 328,02	2 373,42	2 418,83	2 464,22		
A 4	2 150,87	2 204,29	2 257,77	2 311,22	2 364,67	2 418,12	2 471,56	2 524,99	2 578,43		
A 5	2 181,03	2 234,24	2 287,40	2 340,60	2 393,76	2 446,94	2 500,14	2 553,32	2 606,50		
A 6	2 235,56	2 293,97	2 352,33	2 410,71	2 469,13	2 527,53	2 585,93	2 644,29	2 702,67		
A 7	2 315,00	2 388,48	2 461,97	2 535,43	2 608,92	2 682,41	2 734,85	2 787,33	2 839,82		
A 8	2 389,54	2 452,34	2 546,49	2 640,66	2 734,80	2 829,00	2 891,76	2 954,51	3 017,30	3 080,07	
A 9	2 510,89	2 572,65	2 673,15	2 773,62	2 874,14	2 974,63	3 043,70	3 112,81	3 181,88	3 250,97	
A 10	2 688,82	2 774,65	2 903,38	3 032,18	3 160,92	3 289,68	3 375,52	3 462,51	3 550,30	3 638,12	
A 11		3 066,64	3 198,56	3 330,48	3 463,62	3 598,60	3 688,55	3 778,55	3 869,41	3 961,19	4 052,95
A 12			3 439,75	3 600,64	3 761,57	3 924,43	4 033,86	4 143,26	4 252,69	4 362,11	4 471,53
A 13				4 024,25	4 201,50	4 378,72	4 496,87	4 615,03	4 733,21	4 851,35	4 969,53
A 14				4 276,29	4 506,12	4 735,94	4 889,18	5 042,40	5 195,60	5 348,84	5 502,07
A 15					4 948,49	5 201,18	5 403,36	5 605,49	5 807,65	6 009,82	6 211,95
A 16					5 458,36	5 750,58	5 984,41	6 218,22	6 452,01	6 685,80	6 919,60

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 215,41
B 3	7 640,19
B 4	8 085,11
B 5	8 595,58
B 6	9 077,60
B 7	9 546,52
B 8	10 035,22
B 9	10 642,04
B 10	12 526,41
B 11	13 012,08

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	4 444,41

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 516,74	5 741,92	6 079,68
W 3	6 530,03	6 755,19	7 036,66

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017		Stufe										
Besol- dungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	2-Jahres-Rhythmus											
	R 1	4 113,29	4 206,60	4 447,30	4 687,97	4 928,65	5 169,33	5 410,04	5 650,69	5 891,42	6 132,08	6 372,81
R 2			5 023,45	5 264,13	5 504,83	5 745,51	5 986,21	6 226,88	6 467,53	6 708,24	6 948,89	
R 3	7 640,19											
R 4	8 085,11											
R 5	8 595,58											
R 6	9 077,60											
R 7	9 546,52											
R 8	10 035,22											
R 9	10 642,04											

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 441,13	3 557,00	3 672,82	3 788,65	3 906,12	4 024,25	4 142,39	4 260,55	4 378,72	4 496,87	4 615,03	4 733,21	4 851,35	4 969,53	
C 2 kw	3 448,35	3 632,98	3 817,60	4 005,77	4 194,08	4 382,37	4 570,69	4 758,97	4 947,29	5 135,59	5 323,85	5 512,17	5 700,46	5 888,82	6 077,11
C 3 kw	3 782,88	3 995,27	4 208,50	4 421,72	4 634,92	4 848,15	5 061,35	5 274,56	5 487,76	5 701,00	5 914,20	6 127,42	6 340,63	6 553,84	6 767,06
C 4 kw	4 785,85	5 000,16	5 214,53	5 428,84	5 643,20	5 857,52	6 071,85	6 286,15	6 500,50	6 714,83	6 929,16	7 143,49	7 357,83	7 572,15	7 786,49

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		221,87
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	89,06
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	20,47
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	133,96
	A 6 bis A 9	178,60
	A 10 und höher	223,25
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	74,15
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	148,33
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		148,33
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	214,35
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	171,47
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		89,06
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	44,66
	3, 4, 6	284,75
A 10	1, Spiegelstrich 1	59,53
	Spiegelstrich 2	119,06
A 11	2	44,66
	2, Spiegelstrich 1	59,53
A 12	Spiegelstrich 2	119,06
	1	59,53
A 13	2	242,76
	1, 3, 7, 12	198,39
	2, 9	289,36
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	198,39
A 14	256,18	
	10	242,76
A 14	1, 2	198,39
A 15	1, 3, 4, 5	198,39
	2	165,39
A 16	1, 7	221,87
	3, Spiegelstrich 1	165,39
	Spiegelstrich 2	132,28
	4	264,49
R 1	1, 3	219,33
	2	109,68
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	219,33
R 3	5, 10	219,33
A 13 kw	2	177,09
	3	198,39
A 14 kw	2	231,43

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2017

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	125,40	237,99
übrige Besoldungsgruppen	131,66	244,25
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 112,59 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 348,96 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,45 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 3 um je 27,23 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 21,79 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,34 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	116,50 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	123,69 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Zonen- stufe	Auslandsbesoldung (Monatsbeträge in Euro)															Monats- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Grund- gehalts- spanne von - bis	2 134,75	2 134,76	2 396,26	2 693,38	3 030,94	3 414,58	3 861,14	4 377,83	4 964,93	5 631,98	6 389,89	7 251,08	8 229,54	9 341,31	10 604,52	
Zonenstu- fe		2 396,25	2 693,37	3 030,93	3 414,57	3 861,13	4 377,82	4 964,92	5 631,97	6 389,88	7 251,07	8 229,53	9 341,30	10 604,51		
1																
2																
3																
4																
5																
6																
7																
8																
9																
10																
11																
12																
13																
14																
15																
16																
17																
18																
19																
20																

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum
Bundesbesoldungsgesetz.

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 108,95
Nr. 2	bis zu 81,70
Nr. 5	bis zu 40,86
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	40,86

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	218,98
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	245,12
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
 (Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	12,44	
A 5 bis A 8	14,71	
A 9 bis A 12	20,21	
A 13 bis A 16	27,85	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	18,79
	ab A 12	23,30
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	18,79
	ab A 13	27,62
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	18,79
	ab A 13	32,29

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 004,33
A 5 bis A 8	1 124,93
A 9 bis A 11	1 178,85
A 12	1 318,44
A 13	1 350,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 385,08

§ 2**Weitere Änderung des
Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 werden die Wörter „(Art. 88, 89 und 91 BayBG, Art. 8, 8a und 8c des Bayerischen Richtergesetzes – BayRiG)“ gestrichen.
2. In Art. 7 Satz 1 werden die Wörter „(§ 27 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG –, Art. 78a BayRiG)“ gestrichen.
3. In Art. 8 Abs. 2 werden die Wörter „des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss 2005/684/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments – ABI L 262 S. 1)“ durch die Wörter „des Beschlusses 2005/684/EG“ ersetzt.
4. In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „BeamStG“ durch die Wörter „des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG)“ ersetzt.
5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „84 512,70 €“ durch die Angabe „86 496,90 €“ und die Angabe „100 322,36 €“ durch die Angabe „102 668,89 €“ ersetzt.
6. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „79,91 €“ durch die Angabe „81,79 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „39,95 €“ durch die Angabe „40,89 €“ und die Angabe „23,97 €“ durch die Angabe „24,53 €“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 Halbsatz 1 wird die Angabe „21,31 €“ durch die Angabe „21,81 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „3 478,35 €“ durch die Angabe „3 560,09 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 839,44 €“ durch die Angabe „4 953,17 €“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „1 248,26 €“ durch die Angabe „1 283,26 €“ ersetzt.
7. In Art. 100 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „413 Abs. 2, §“ gestrichen.
8. Art. 105 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
9. In Art. 107 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 105 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 105 Satz 3“ ersetzt.
10. Art. 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 11 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 11.
 - d) Der bisherige Abs. 13 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 14 wird Abs. 12.
11. Art. 110 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „2017 um 2,0 v. H.“ durch die Angabe „2018 um 2,35 v. H.“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
12. In Art. 111 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 108 Abs. 14“ durch die Angabe „Art. 108 Abs. 12“ ersetzt.
13. Anlage 1 Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe A 10 wird in Fußnote 1 Spiegelstrich 2 Halbsatz 2 gestrichen.
 - b) In Besoldungsgruppe A 11 wird in Fußnote 2 Spiegelstrich 2 Halbsatz 2 gestrichen.
14. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

Anlage 3

Besoldungsordnung A
Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus				
	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 150,37	2 196,82	2 243,31	2 289,78	2 336,25	2 382,73	2 429,20	2 475,67	2 522,13		
A 4	2 201,42	2 256,09	2 310,83	2 365,53	2 420,24	2 474,95	2 529,64	2 584,33	2 639,02		
A 5	2 232,28	2 286,74	2 341,15	2 395,60	2 450,01	2 504,44	2 558,89	2 613,32	2 667,75		
A 6	2 288,10	2 347,88	2 407,61	2 467,36	2 527,15	2 586,93	2 646,70	2 706,43	2 766,18		
A 7	2 369,40	2 444,61	2 519,83	2 595,01	2 670,23	2 745,45	2 799,12	2 852,83	2 906,56		
A 8	2 445,69	2 509,97	2 606,33	2 702,72	2 799,07	2 895,48	2 959,72	3 023,94	3 088,21	3 152,45	
A 9	2 569,90	2 633,11	2 735,97	2 838,80	2 941,68	3 044,53	3 115,23	3 185,96	3 256,65	3 327,37	
A 10	2 752,01	2 839,85	2 971,61	3 103,44	3 235,20	3 366,99	3 454,84	3 543,88	3 633,73	3 723,62	
A 11		3 138,71	3 273,73	3 408,75	3 545,02	3 683,17	3 775,23	3 867,35	3 960,34	4 054,28	4 148,19
A 12			3 520,58	3 685,26	3 849,97	4 016,65	4 128,66	4 240,63	4 352,63	4 464,62	4 576,61
A 13				4 118,82	4 300,24	4 481,62	4 602,55	4 723,48	4 844,44	4 965,36	5 086,31
A 14				4 376,78	4 612,01	4 847,23	5 004,08	5 160,90	5 317,70	5 474,54	5 631,37
A 15					5 064,78	5 323,41	5 530,34	5 737,22	5 944,13	6 151,05	6 357,93
A 16					5 586,63	5 885,72	6 125,04	6 364,35	6 603,63	6 842,92	7 082,21

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 384,97
B 3	7 819,73
B 4	8 275,11
B 5	8 797,58
B 6	9 290,92
B 7	9 770,86
B 8	10 271,05
B 9	10 892,13
B 10	12 820,78
B 11	13 317,86

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besoldungsgruppe	Festbetrag			
W 1	4 548,85			
Besoldungsgruppe		Stufe		
		1	2	3
		5 Jahre	7 Jahre	
W 2	5 646,38	5 876,86 6 913,94	6 222,55 7 202,02	
W 3	6 683,49			

Besoldungsordnung R**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus										
R 1	4 209,95	4 305,46	4 551,81	4 798,14	5 044,47	5 290,81	5 537,18	5 783,48	6 029,87	6 276,18	6 522,57
R 2			5 141,50	5 387,84	5 634,19	5 880,53	6 126,89	6 373,21	6 619,52	6 865,88	7 112,19
R 3	7 819,73										
R 4	8 275,11										
R 5	8 797,58										
R 6	9 290,92										
R 7	9 770,86										
R 8	10 271,05										
R 9	10 892,13										

Besoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	3 522,00	3 640,59	3 759,13	3 877,68	3 997,91	4 118,82	4 239,74	4 360,67	4 481,62	4 602,55	4 723,48	4 844,44	4 965,36	5 086,31	
C 2 kw	3 529,39	3 718,36	3 907,31	4 099,91	4 292,64	4 485,36	4 678,10	4 870,81	5 063,55	5 256,28	5 448,96	5 641,71	5 834,42	6 027,21	6 219,92
C 3 kw	3 871,78	4 089,16	4 307,40	4 525,63	4 743,84	4 962,08	5 180,29	5 398,51	5 616,72	5 834,97	6 053,18	6 271,41	6 489,63	6 707,86	6 926,09
C 4 kw	4 898,32	5 117,66	5 337,07	5 556,42	5 775,82	5 995,17	6 214,54	6 433,87	6 653,26	6 872,63	7 092,00	7 311,36	7 530,74	7 750,10	7 969,47

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

– in der gesetzlichen Reihenfolge –

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		227,08
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	91,15
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	20,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	137,11
	A 6 bis A 9	182,80
	A 10 und höher	228,50
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,89
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	151,82
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		151,82
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	219,39
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	175,50
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		91,15
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 v. H. des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	45,71
	3, 4, 6	291,44
A 10	1, Spiegelstrich 1	60,93
	Spiegelstrich 2	121,86
	2	45,71
A 11	2, Spiegelstrich 1	60,93
	Spiegelstrich 2	121,86
A 12	1	60,93
	2	248,46
A 13	1, 3, 7, 12	203,05
	2, 9	296,16
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	203,05
	10	262,20
A 14	1, 2	248,46
	1, 2	203,05
A 15	1, 3, 4, 5	203,05
	2	169,28
A 16	1, 7	227,08
	3, Spiegelstrich 1	169,28
	Spiegelstrich 2	135,39
	4	270,71
R 1	1, 3	224,48
	2	112,26
R 2	1, 5, 6, 7, 8, 9, 10	224,48
R 3	5, 10	224,48
A 13 kw	2	181,25
	3	203,05
A 14 kw	2	236,87

Anlage 5

Familienzuschlag

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2018

	Stufe 1	Stufe 2
	Betrag in Euro	Betrag in Euro
Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	128,36	243,60
übrige Besoldungsgruppen	134,76	250,00
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 115,24 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,16 €.		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 um je 5,58 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppe A 3 um je 27,87 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 22,30 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 16,72 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach Art. 35 Abs. 2

- in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8	119,24 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	126,60 €

Anlage 6

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2 184,92	2 452,56	2 756,66	3 102,16	3 494,81	3 951,87	4 480,70	5 081,60	5 764,32	6 540,04	7 421,47	8 422,92	9 560,82	10 853,72	10 853,73
Zonenstufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	siehe Verwei- sung
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 111,51
Nr. 2	bis zu 83,62
Nr. 5	bis zu 41,82
	Vomhundertsatz
Nr. 3 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	41,82

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Vomhundertsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	224,13
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	250,88
Art. 57 Abs. 3		7,5 v. H. des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütungssätze
 (Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	12,73	
A 5 bis A 8	15,06	
A 9 bis A 12	20,68	
A 13 bis A 16	28,50	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	19,23
	ab A 12	23,85
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	19,23
	ab A 13	28,27
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	19,23
	ab A 13	33,05

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag
 (Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 039,33
A 5 bis A 8	1 159,93
A 9 bis A 11	1 213,85
A 12	1 353,44
A 13	1 385,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 420,08

§ 3**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399; 2017 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Beamte“ die Wörter „oder die Beamtin“ eingefügt.
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,44 €“ durch die Angabe „3,51 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,87 €“ durch die Angabe „0,89 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,65 €“ durch die Angabe „0,66 €“ ersetzt.
3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,30 €“ durch die Angabe „2,35 €“ ersetzt.
4. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „1,71 €“ durch die Angabe „1,74 €“ und die Angabe „0,86 €“ durch die Angabe „0,88 €“ ersetzt.
5. Art. 101 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 5 werden nach der Angabe „2009/2010“ die Wörter „und nehmen an Anpassungen nach Art. 4 teil; das gilt auch für die festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Bezügeanpassungen“ die Angabe „nach Art. 4“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das gilt entsprechend für ruhegehaltfähige Bezüge der früheren Besoldungsgruppe B 1.“
6. In Art. 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Bezügeanpassungen“ die Angabe „nach Art. 4“ eingefügt.
7. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 bis 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „58,46 €“ durch die Angabe „59,63 €“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Einmalzahlung nach Art. 109 BayBesG bleibt bei der Anrechnung des Art. 83 außer Ansatz.“

§ 4**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 117 wie folgt gefasst:

„Art. 117 (aufgehoben)“.
2. Dem Art. 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 52 Abs. 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt fort.“
3. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „3,51 €“ durch die Angabe „3,59 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0,89 €“ durch die Angabe „0,91 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,66 €“ durch die Angabe „0,68 €“ ersetzt.
4. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,35 €“ durch die Angabe „2,41 €“ ersetzt.
5. In Art. 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „1,74 €“ durch die Angabe „1,78 €“ und die Angabe „0,88 €“ durch die Angabe „0,90 €“ ersetzt.
6. Art. 117 wird aufgehoben.
7. Art. 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und in Satz 1 wird die Angabe „59,63 €“ durch die Angabe „61,03 €“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 323 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird die Angabe „1 046,52 Euro“ durch die Angabe „1 267,08 Euro“ ersetzt.

§ 6

Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

Das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 267,08 Euro“ durch die Angabe „1 302,08 Euro“ ersetzt.

2. In Art. 5 wird in der Überschrift das Wort „ , Übergangsvorschrift“ gestrichen.

§ 7

Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern“ ersetzt.
2. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „48,07 Euro“ durch die Angabe „49,03 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	54,47	70,82	81,70
mindestens 15 Unterrichtsstunden	40,86	54,47	59,91
mehr als 10 Unterrichtsstunden	27,23	35,40	40,86
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 81,70 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	54,47
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	54,47
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	81,70
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	54,47
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	54,47
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	54,47
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	81,70
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	81,70
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	81,70
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	81,70
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	81,70
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	54,47/81,70 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	54,47/81,70 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 81,70 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 54,47 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage		
§ 6		108,95
§ 7	A 6 bis A 8	18,17
	A 9 bis A 13	40,86

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2017

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
				je Stunde
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,39
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		4,08
	Nr. 2			0,67
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		0,83
	Nr. 3			4,08
				je Monat
§ 13	Abs. 1			16,34
	Abs. 2			49,03
	Abs. 3			65,37
§ 14	Satz 1	Nr. 1		266,34
		Nr. 2, 3		163,41
	Satz 2			163,41
§ 14a				146,08
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	384,02
			ohne Zusatzqualifikation	337,72
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	344,81
			ohne Zusatzqualifikation	298,50
	Abs. 2			49,03
§ 16	Abs. 1			40,86
	Abs. 2			16,34
				je Stunde
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			2,94
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m		12,20
		mehr als 5 m		14,80
		mehr als 10 m		18,39
		mehr als 15 m bis zu 20 m		23,68
		je weitere 5 m		4,72
				je Monat
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		27,23
		monatlicher Höchstbetrag		408,46
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	272,36
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	871,55
	Abs. 4	je Einsatz		16,34
		monatlicher Höchstbetrag		245,14

§ 8**Weitere Änderung
der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV), die zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „49,03 Euro“ durch die Angabe „50,18 Euro“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

Anlage 1**Lehrzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	55,75	72,48	83,62
mindestens 15 Unterrichtsstunden	41,82	55,75	61,32
mehr als 10 Unterrichtsstunden	27,87	36,23	41,82
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 83,62 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	55,75
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	55,75
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschuldirektoren und Sonderschuldirektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	83,62
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	55,75
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	55,75
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	55,75
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	83,62
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	83,62
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	83,62
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	83,62
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	83,62
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	55,75/83,62 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	55,75/83,62 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 83,62 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 55,75 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage und Steuerprüferzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage		
§ 6		111,51
§ 7	A 6 bis A 8	18,60
	A 9 bis A 13	41,82

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2018

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
				je Stunde
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,47
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		4,18
	Nr. 2			0,69
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		0,85
	Nr. 3			4,18
				je Monat
§ 13	Abs. 1			16,72
	Abs. 2			50,18
	Abs. 3			66,91
§ 14	Satz 1	Nr. 1		272,60
		Nr. 2, 3		167,25
	Satz 2			167,25
§ 14a				149,51
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	393,04
			ohne Zusatzqualifikation	
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	352,91
			ohne Zusatzqualifikation	
	Abs. 2			50,18
§ 16	Abs. 1			41,82
	Abs. 2			16,72
				je Stunde
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,01
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m		12,49
		mehr als 5 m		15,15
		mehr als 10 m		18,82
		mehr als 15 m bis zu 20 m		24,24
		je weitere 5 m		4,83
§ 18	Abs. 1		je Einsatz	27,87
			monatlicher Höchstbetrag	418,06
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	278,76
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	892,03
	Abs. 4	je Einsatz	16,72	
		monatlicher Höchstbetrag	250,90	

§ 9**Änderung des Gesetzes über
kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen**

In Art. 45 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 81) geändert worden ist, wird die Angabe „und 110 BayBesG“ durch die Angabe „ , 109 und 110 BayBesG“ ersetzt.

§ 10**Weitere Änderung des Gesetzes über
kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen**

In Art. 45 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG), das zuletzt durch § 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „ , 109 und 110 BayBesG“ durch die Angabe „und 110 BayBesG“ ersetzt.

§ 11**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. die § 2 Nr. 1 bis 4, 7 bis 10, 12 und 13, § 4 Nr. 1, 2 und 6, § 6 Nr. 2 am 1. August 2017,
2. die § 2 Nr. 5, 6, 11 und 14, § 4 Nr. 3 bis 5 und 7, § 6 Nr. 1, §§ 8 und 10 am 1. Januar 2018

in Kraft.

München, den 12. Juli 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2133-1-I , 300-12-1-J , 2015-1-1-V

Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹

vom 12. Juli 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Baukammerngesetzes

Das Baukammerngesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Auswärtige Dienstleister“.

b) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:

„Siebter Teil

(aufgehoben)

Art. 31 (aufgehoben)“.

c) Nach Art. 33 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 33a Übergangsregelung“.

d) In der Angabe zu Art. 34 wird das Wort „ , Übergangsbestimmung“ gestrichen.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In den Abs. 1 bis 3 werden jeweils vor dem Wort „eingetragen“ die Wörter „oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Art. 12 bis 13b und 16 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) finden entsprechende Anwendung.“

3. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2

Auswärtige Dienstleister

(1) ¹Personen, die im Ausland niedergelassen sind oder ihren Beruf überwiegend dort ausüben und die sich zu einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung gemäß Art. 3 nach Bayern begeben (auswärtige Dienstleister), müssen das erstmalige Tätigwerden der nach den Art. 4 bis 6 zuständigen Kammer vorher schriftlich anzeigen. ²Die Kammer trägt sie in gesonderte Verzeichnisse ein und erteilt hierüber eine fünf Jahre gültige Bestätigung, die auf Antrag um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert wird. ³Auswärtige Dienstleister haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten und sind hierfür wie Mitglieder der jeweiligen Kammer zu behandeln. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die über eine Satz 2 entsprechende Bestätigung einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügen.

(2) ¹Auswärtige Dienstleister dürfen die Berufsbezeichnung oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nach den Art. 4 bis 6 nur führen, wenn

1. sie hinsichtlich der Berufsbezeichnungen

a) nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 oder des Art. 4 Abs. 3,

b) nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder

c) nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3

erfüllen und

2. eine deutsche Architekten- oder Ingenieurekammer ihnen dies bestätigt hat.

²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für auswärtige Dienstleister, die die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 erfüllen.

¹ Die §§ 1 und 2 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in der am 1. Juni 2017 geltenden Fassung.

(3) Das Führen der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 7 untersagt werden.

(4) ¹Das Recht nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats zu führen, bleibt unberührt. ²Die Berufsbezeichnung ist so zu führen, dass keine Verwechslung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 möglich ist.“

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bauwerken“ die Wörter „unter besonderer Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte“ eingefügt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach dem Wort „Auftraggebers“ werden die Wörter „ , Arbeitgebers oder Dienstherrn“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zu den Berufsaufgaben können auch Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange gehören.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit der in den Abs. 1 bis 5 genannten Personen ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer Vielschichtigkeit insbesondere auch im Hinblick auf technisch-funktionale, sozioökonomische, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange. ²Die Tätigkeit berücksichtigt die Bedürfnisse der Auftraggeber und des Gemeinwesens und achtet dabei das architektonische Erbe sowie die natürlichen Lebensgrundlagen.“

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „(freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig)“ durch die Wörter „– freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig –“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„(2) In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,

2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrereinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das

a) den Anforderungen von Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und auf Architektur im Sinn von Art. 3 Abs. 1 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 240 Punkte erworben werden können,

b) auf Innenarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 2 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können oder

c) auf Landschaftsarchitektur im Sinn des Art. 3 Abs. 3 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können,

und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut. In der Fachrichtung Architektur muss die praktische Tätigkeit unter Beaufsichtigung einer berufsangehörigen Person oder der Architektenkammer absolviert werden (Berufspraktikum). Ein im Ausland absolviertes Berufspraktikum wird von der Architektenkammer anerkannt, soweit es den Vorgaben nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 9 entspricht.

(3) In der Fachrichtung Architektur gelten als mit den Anforderungen des Abs. 2 Nr. 2 und 3 gleichwertig die nach den Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1 bekannt gemachten oder als entsprechend anerkannten Berufsqualifikationsnachweise sowie die Nachweise nach den Art. 23, 48 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI.

(4) ¹Im Anwendungsbereich des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt die Voraussetzungen

1. nach Abs. 2 Nr. 2, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann,
2. nach Abs. 2 Nr. 2 und 3, wer vorbehaltlich der Abs. 5 und 6
 - a) über einen Berufsqualifikationsnachweis verfügt, der in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat im Sinn des Art. 5 Abs. 6 Satz 3 BayBQFG erforderlich ist, um dort die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu erhalten, oder
 - b) denselben Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat und einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der bescheinigt, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

²Für die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ³Die Berufserfahrung gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b ist nicht erforderlich, wenn der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß Satz 1 Nr. 2 Buchst. b einen reglementierten Ausbildungsgang im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

(5) ¹Wenn sich die Berufsqualifikation der antragstellenden Person im Sinn von Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wesentlich von den Eintragungsvoraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 unterscheidet, können wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. ²Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Qualifikationsniveau des Art. 11 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG, hat die antragstellende Person sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung

abzulegen; in der Fachrichtung Architektur kann die Architektenkammer die Eintragung versagen. ³In den Fällen von Art. 10 Buchst. c und Art. 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt die Überprüfung der Fähigkeiten der antragstellenden Person durch Eignungsprüfung. ⁴Im Übrigen hat die antragstellende Person die Wahl zwischen der Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(6) ¹Die Architektenkammer prüft vor der Entscheidung über die Ausgleichsmaßnahme, ob die von der antragstellenden Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, wesentliche Unterschiede in den Ausbildungsinhalten des Studiums und der praktischen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 ausgleichen. ²Art und Umfang einer Ausgleichsmaßnahme sind gegenüber der antragstellenden Person hinreichend zu begründen; insbesondere ist die antragstellende Person zu informieren über das Niveau der verlangten und der vorhandenen Berufsqualifikation nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die wesentlichen Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, die nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach Satz 1 ausgeglichen werden können. ³Ist eine Eignungsprüfung erforderlich, ist sicherzustellen, dass diese spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Verpflichtung abgelegt werden kann. ⁴Die Prüfung erstreckt sich auf ausgewählte Sachgebiete, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung darstellt. ⁵Die Architektenkammer bewertet abschließend das Ergebnis der Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Anerkennung der Berufsqualifikation.“

c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Ist die Eintragung in einem anderen Land nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, ist eine antragstellende Person innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer Fachrichtung einzutragen.“

6. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes (BayIngG) berechtigt

ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen,‘.

bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, die auf den während des Studiums nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayIngG erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut,“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Art. 4 Abs. 1 und 2 BayIngG gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und das Wort „gelten“ wird durch das Wort „gilt“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „(freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig)“ durch die Wörter „– freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig –“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,

2. ein Studium an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Akademie oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrereinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat, das auf Stadtplanung im Sinn von Art. 3 Abs. 4 ausgerichtet ist, eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in Vollzeit aufweist und mit dem bei Anwendung des ECTS-Systems mindestens 180 Punkte erworben werden können, und

3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, die auf den während des Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbaut.“

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Art. 4 Abs. 6 bis 8 gelten“ durch die Wörter „Art. 4 Abs. 4 bis 8 gilt“ ersetzt.

8. In Art. 7 Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

9. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie sind zuständige Stellen im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG.“

b) Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder

b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, nach den Vorschriften des Bayerischen Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen.“

c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.“

10. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „barrierefreie“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Es werden die folgenden Nrn. 8 und 9 angefügt:

„8. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten und

9. die während der praktischen Tätigkeit sowie der begleitenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bearbeitenden Mindestaufgaben und Mindestinhalte festzulegen sowie Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten.“

11. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es werden die folgenden Nrn. 8 bis 10 angefügt:
- „8. das vor der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen zu beachtende Verfahren,
9. die Inhalte der praktischen Tätigkeit im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 3, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen, deren Bewertung, sowie die Organisation, Anerkennung und Überwachung von im Ausland erbrachten Teilen des Berufspraktikums und
10. das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 5 und 6 sowie Art. 5 Abs. 2 Satz 3 einschließlich des Verfahrens.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Nrn. 1 bis 5“ durch die Wörter „Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10“ ersetzt.
12. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und in Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
13. In Art. 22 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 3, 8 und 9“ ersetzt und werden die Wörter „im Zusammenhang mit der Listeneintragung“ gestrichen.
14. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 27 Abs. 1 Nr. 5 wird jeweils die Angabe „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
15. In Art. 30 Satz 1 wird nach dem Wort „Heilberufes-Kammergesetzes“ die Angabe „(HKaG)“ eingefügt und wird nach der Angabe „Art. 88 Abs. 2 und 3“ die Angabe „HKaG“ eingefügt.
16. Der Siebte Teil wird aufgehoben.
17. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

18. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen, insbesondere die vorzulegenden Unterlagen,
2. die Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse,
3. ausbildungsbezogene Eintragungsvoraussetzungen im Sinn von Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst,
4. das Verfahren bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 22 Abs. 2.“

19. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33a eingefügt:

„Art. 33a

Übergangsregelung

Für Personen, die sich am 31. Juli 2017 in einem Studium oder einer praktischen Tätigkeit befinden, die den Anforderungen der Art. 4 bis 6 in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung entsprechen, sind die Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 6 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis längstens 1. August 2019 weiter anzuwenden.“

20. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsbestimmung“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Art. 33a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Dolmetschergesetzes

Das Dolmetschergesetz (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffent-

lichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 320 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 4 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 98 folgende Angabe eingefügt:

„§ 98a Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau“.

2. Nach § 98 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

Bayerische Architektenkammer und
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach

1. Art. 32 Abs. 1 des Baukammergesetzes,
2. § 37 der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen sowie
3. Art. 79 Abs. 2 Nr. 4 BayBO

sind je nach Zuständigkeit zur Listenführung die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zuständig.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 12. Juli 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern

vom 12. Juli 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 75 wird wie folgt gefasst:

„Art. 75 Bekleidungsvorschriften“.

b) Die Angabe zu Art. 145 wird wie folgt gefasst:

„Art. 145 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“.

2. Art. 75 wird wie folgt gefasst:

„Art. 75

Bekleidungsvorschriften

(1) Beamte und Beamtinnen dürfen bei Ausübung des Dienstes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche Gründe erfordern dies.

(2) Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde Dienstkleidung zu tragen, wenn es das Amt erfordert.“

3. Nach Art. 144 wird folgender Art. 145 eingefügt:

„Art. 145

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

Für Personen, die auf Grund eines Vertrages im Dienst einer der in Art. 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen, gel-

ten vorbehaltlich einer Regelung durch Tarifvertrag die beamtenrechtlichen Vorschriften zum Verbot der Gesichtsverhüllung entsprechend.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. ²Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Abs. 3 gilt entsprechend für Personen nach Art. 8 des Bayerischen Integrationsgesetzes.“

2. Art. 107 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 18 Abs. 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl. S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt VIII

Schulleitung, Lehrerkonferenz,
Lehrkräfte und sonstiges Personal“.

- b) Der Angabe zu Art. 59 werden die Wörter „und sonstiges Personal“ angefügt.

2. In Art. 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „zusammen“ die Wörter „und pflegen eine Kultur der offenen Kommunikation“ eingefügt.

3. Art. 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Sie haben“ werden durch die Wörter „Darüber hinaus haben sie“ ersetzt.

- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

4. Art. 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die für den öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften über die Gesichtsverhüllung gelten für Honorarkräfte, sonstiges mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betrautes Personal sowie die in Ganztagsangeboten tätigen Personen entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

§ 4

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu Art. 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 9a Verbot der Gesichtsverhüllung“.

- b) Die bisherige Angabe zu Art. 9a wird die Angabe zu Art. 9b.

2. Art. 9 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Verbot der Gesichtsverhüllung

¹Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen. ²Satz 1 gilt für Tagespflegepersonen entsprechend.“

4. Der bisherige Art. 9a wird Art. 9b.

§ 5

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom

13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und Kleidungsstücke sowie Gegenstände, die eine Identitätsfeststellung verhindern oder erschweren, abnimmt.“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Art. 23a folgende Angabe eingefügt:

„Art. 23b Verbot der Gesichtsverhüllung“.

2. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 und in Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „kreisfreien Gemeinden und Landratsämter“ jeweils durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ ersetzt.
- b) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.
- c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Nr. 3 werden die Wörter „Absatz 7 Nrn. 2 oder 3“ durch die Angabe „Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

3. Nach Art. 23a wird folgender Art. 23b eingefügt:

„Art. 23b

Verbot der Gesichtsverhüllung

(1) ¹Die Gemeinden können bei Vergnügungen und Ansammlungen zur Verhütung rechtswidriger Taten und zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit oder Sachgüter durch Verordnung oder Anordnung für den Einzelfall das Verhüllen des Gesichts verbieten. ²Satz 1 gilt für Kreisverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 19 entsprechend. ³Zur Verhütung von Straftaten und zur Abwehr erheblicher Gefahren für eines der in Satz 1 genannten Rechtsgüter können die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden durch Anordnung für den Einzelfall an bestimmten öffentlichen Orten das Verhüllen des Gesichts auch außerhalb von Vergnügungen und Ansammlungen verbieten.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer einer auf Grund von Abs. 1 erlassenen Verordnung oder

vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

§ 7

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 88 Abs. 2 Nr. 8 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 19 Abs. 8 LStVG“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 7 LStVG“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Landeswahlgesetzes

Art. 8 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.

2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amts ihr Gesicht nicht verhüllen.“

§ 9

Änderung der Landeswahlordnung

Nach § 45 Abs. 5 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird folgende Nr. 1a eingefügt:

- „1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,“.

§ 10

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 7 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie

folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Sie dürfen bei der Ausübung ihres Amts ihr Gesicht nicht verhüllen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 11

Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird folgende Nr. 1a eingefügt:

- „1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen können oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigern,“.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

München, den 12. Juli 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung

vom 12. Juli 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382, 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 (aufgehoben)“.

b) Nach der Angabe zu Art. 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Art. 5 Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Art. 5a Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen“.

c) Die bisherige Angabe zu Art. 5 wird Angabe zu Art. 5b und die Wörter „ , **Veterinärwesen**, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden gestrichen.

d) In der Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt III werden die Wörter „Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.

e) Die Angabe zu Art. 19 wird wie folgt gefasst:

„Art. 19 Veterinärüberwachung“.

f) Die Angabe zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:

„Art. 24 (aufgehoben)“.

g) Die Angabe zu Art. 28 wird wie folgt gefasst:

„Art. 28 (aufgehoben)“.

h) Nach der Angabe zu Art. 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 30a Gemeinsames Verfahren“.

i) In der Angabe zu Art. 34 wird das Wort „Ermächtigungen“ durch das Wort „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.

j) In der Angabe zu Art. 35 wird das Wort „Verweisungen,“ gestrichen.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen die Aufgaben

1. die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind, sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),

2. der Veterinärüberwachung,

3. der Futtermittelüberwachung,

4. der Lebensmittelüberwachung,

5. im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und

6. die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.“

3. Art. 2 wird aufgehoben.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Örtlich zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich abweichender Regelungen, für das gesamte Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß – das Landratsamt Erding. ²Das Gebiet des Flughafens ergibt sich aus der Anlage C1-03b des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern, der bei der Regierung aufliegt und dort von jedermann eingesehen werden kann.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Für die Gemeinden sind die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. ²Die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nach Art. 83 der Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung (GO) sowie den Landkreisen nach Art. 51 der Landkreisordnung obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens bleiben unberührt. ³Auf Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 6 ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht anwendbar. ⁴Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheitsämter übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; die Angabe „Art. 1 Abs. 3“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ und die Angabe „Art. 3 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 3 Abs. 5“ ersetzt.

6. Nach Art. 4 werden die folgenden Art. 5 und 5a eingefügt:

„Art. 5

Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit

(1) ¹Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) mit Sitz in Erlangen. ²Das Landesamt ist den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils für ihren

Geschäftsbereich unmittelbar nachgeordnet. ³Es untersteht ergänzend der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, soweit es Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnimmt.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben aus den Geschäftsbereichen der in Abs. 1 genannten Staatsministerien, insbesondere des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens sowie der Lebensmittelsicherheit.

(3) Das Landesamt wird durch einen Beirat unterstützt, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und landwirtschaftlicher Erzeugung sowie aus Verbänden und Einrichtungen angehören, die sich mit Fragen aus dem Aufgabenspektrum des Landesamts befassen.

Art. 5a

Kontrollbehörde für
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

(1) ¹Es besteht eine Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde) mit Sitz in Kulmbach. ²Sie ist dem Landesamt nachgeordnet. ³Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt sie Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, insbesondere hinsichtlich solcher Betriebe, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 können den Kreisverwaltungsbehörden nach Maßgabe gesonderter Vorschriften Kontroll- und Vollzugsaufgaben nach den Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit deren Anhang I übertragen werden.

(3) ¹Stellen amtliche Tierärzte im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften fest, für deren Vollzug die Kontrollbehörde zuständig ist, treffen sie die erforderlichen dringlichen Anordnungen zu deren Beseitigung, wenn die Kontrollbehörde diese nicht rechtzeitig treffen kann. ²Sie haben die gleichen Befugnisse wie die Kontrollbehörde und unterrichten diese unverzüglich; Weisungen der Kontrollbehörde sind insoweit zu beachten. ³Anordnungen nach Satz 1 gelten als Anordnungen der Kontrollbehörde.“

7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 5b und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ gestrichen.

- b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 1 bis 3.
- 8. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 1 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.
- 9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Rechtsverordnung oder“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Der Nr. 2 wird ein Komma angefügt.
 - dd) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 eingefügt:
 - „3. einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie
 - 4. die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen im Sinn von Art. 11“.
 - b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und in Satz 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.
- 10. In Art. 9 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.
- 11. In der Überschrift im Zweiten Teil Abschnitt III werden die Wörter „Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
- 12. Die Art. 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„Art. 19

Veterinärüberwachung

(1) Aufgabe der Veterinärüberwachung ist die Ausführung und Überwachung der Vorschriften auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes, der Tiergesundheit und des Arzneimittel- und des Betäubungsmittelrechts, soweit die Arzneimittel oder Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärrechtlichen Praxis, insbesondere der Hygiene, nicht eingehalten werden. ²Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 20

Futtermittelüberwachung

¹Aufgabe der Futtermittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften. ²Hierzu zählen auch

- 1. § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (EGGenTDurchfG) in Verbindung mit den Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, soweit Futtermittel betroffen sind, und
- 2. die Verfütterungsverbote nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“

13. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl EU Nr. L 31 S. 1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) im Hinblick auf die den Marktüberwachungsbehörden im Sinn von § 27 Abs. 1 Satz 1 TabakerzG zugewiesenen Aufgaben sowie der Vorschriften der Tabakerzeugnisverordnung,“.

- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl L 343 S. 1)“ gestrichen.
- cc) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
- 14. In Art. 21a Abs. 1 werden die Wörter „oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ gestrichen.
- 15. In Art. 23 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 TabakerzG in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/40/EU und § 2 Nr. 1 und 2 TabakerzG“ ersetzt.
- 16. Art. 24 wird aufgehoben.
- 17. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 18. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- 19. Art. 28 wird aufgehoben.
- 20. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3“ gestrichen.
- 21. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a

Gemeinsames Verfahren

(1) Das Landesamt betreibt für die in Abs. 3 genannten Zwecke ein automatisiertes gemeinsames Verfahren nach Art. 27a des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(2) ¹Das Landesamt und die mit dem Vollzug der in Abs. 3 genannten Zwecke betrauten oder beliehenen Stellen können die hierfür erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann die in Satz 1 genannten Daten zu den in Abs. 3 Nr. 5 genannten Zwecken nutzen.

(3) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Vollzug der Art. 19 bis 21,
2. Aufsicht durch die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 5 genannten öffentlichen Stellen,
3. Steuerung der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 4, 5 und 5a genannten sowie gemäß Art. 7 beliehenen öffentlichen Stellen,
4. Personalbewirtschaftung, aber ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten,
5. Planung, Steuerung und Aufsicht durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, aber ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten.

(4) Die speichernde Stelle hat personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 nicht mehr erforderlich sind, zu löschen.

22. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl L 158 S. 368)“ gestrichen.
- b) In Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 2, 3 oder Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

23. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigungen“ durch das Wort „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu regeln (Art. 5 Abs. 1)“ durch die Wörter „zu regeln“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. im Falle des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde zuständige Behörde zu bestimmen,“.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

dd) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Personen des Privatrechts nach Art. 7 Abs. 1 zu beleihen und die Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen.“

ee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Aufgaben kommunaler Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auf staatliche Behörden zu übertragen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr der Kontrollbehörde auch abweichend von landesrechtlich normierten Zuständigkeiten einzelne spezialisierte Zuständigkeiten der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung sachlich und örtlich zuzuweisen, insbesondere soweit zu erwarten steht, dass die Kontrollbehörde sie auf Grund ihrer Ausstattung oder speziellen personellen Qualifikationen besonders sachkundig erfüllen kann.“

dd) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. besondere Regelungen zur Aufsicht über die Erledigung von Fach- und Vollzugsaufgaben im Bereich der Veterinär-, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung festzulegen.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 8 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 5b Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 5b Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verweisungen“ gestrichen.

b) Satz 1 wird aufgehoben.

c) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Weitere Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 26 wie folgt gefasst:

„Art. 26 Ausfuhr, Durchfuhr, innergemeinschaftliches Verbringen“.

2. Dem Art. 5a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kontrollbehörde ist abweichend von Art. 3 Abs. 4 zuständige Behörde für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz Josef Strauß.“

3. Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26

Ausfuhr, Durchfuhr,
innergemeinschaftliches Verbringen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Ausfuhr in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie den Transit von lebenden Tieren, tierischen Lebensmitteln und tierischen Nebenprodukten. ²Sie erteilen auf Antrag Ausfuhrzertifikate für Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. ³Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind glaubhaft zu machen. ⁴Die zur Ausstellung der Ausfuhrzertifikate nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersu-

chungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

(2) ¹Die Kontrollbehörde ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist, für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. ²Sie ist ferner zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Abs. 1 benötigen.“

§ 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 Abs. 3 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 49 folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Grundwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung“.

2. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Grundwasserverordnung,
Oberflächengewässerverordnung

(1) ¹Für den Vollzug der Grundwasserverordnung (GrwV) und der Oberflächengewässerverordnung sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zuständig. ²Art. 63 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

(2) Für die Führung des Bestandsverzeichnisses über die zugelassenen Schadstoffeinträge nach § 13 Abs. 1 Satz 4 GrwV sind abweichend von Abs. 1

die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.“

§ 5

Änderung der Landesämterverordnung

Die Landesämterverordnung (LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 886, BayRS 2120-3-U/G), die zuletzt durch Art. 17b des Gesetzes vom 7. März 2017 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „LGL“ durch die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz; dies umfasst die Mitwirkung bei Betriebskontrollen dieser Behörden.“

3. Die §§ 2a und 3 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 4 wird § 2 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „LfU“ durch die Wörter „Landesamts für Umwelt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesamt“ die Wörter „für Umwelt“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4a wird die Fußnote 6 gestrichen.
2. In Art. 9 Satz 2 wird die Fußnote 7 gestrichen.
3. In Art. 17 werden die Fußnoten 8 und 9 gestrichen.
4. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „ , oder“ ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. einer auf Grund des § 47 Abs. 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
5. In Art. 20 wird die bisherige Fußnote 11 die Fußnote 1.
6. In den Art. 5 und 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Satz 1, Art. 8 und 9 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

§ 7

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 6 wird wie folgt gefasst:

„Art. 6 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:

„Art. 34 (aufgehoben)“.
 - c) Die Angabe zu Art. 35 wird die Angabe zu Art. 34.
2. Art. 6 wird aufgehoben.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.

- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
4. Art. 34 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

§ 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ eingefügt.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.
 - bbb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die ihr durch das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Freistaat Bayern erstattet der Tierseuchenkasse die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG aus Staatsmitteln zu bestreitenden Entschädigungen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Tierseuchenkasse erhebt jährlich Beiträge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von Tierbesitzern beitragspflichtiger Tierarten. ²Die Beiträge können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. ³Die Beitragserhebung erfolgt auf Grund einer Satzung, die die Beitragshöhe gesondert nach Tierarten festsetzt. ⁴Grundlage für die Beitragsbemessung ist die jährliche Tierbestandsmeldung der Tierbesitzer zu einem in der Satzung bestimmten Stichtag. ⁵Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand abdecken und angemessene Rücklagen gebildet werden können. ⁶Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung

1. festzulegen, für welche Tierarten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG von der Erhebung von Beiträgen abgesehen wird,

2. die Erhebung von Beiträgen auch für andere als die in § 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG genannten Tierarten anzuordnen, wenn das erforderlich ist, um Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei diesen Tieren zu fördern.“

4. In Art. 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

5. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Höhe der Beiträge,“ durch die Wörter „Satzung, die die Beiträge und ihre Erhebung regelt,“ ersetzt.

6. Art. 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. Art. 12 wird aufgehoben.

8. In Art. 14 Abs. 3 werden nach der Angabe „Art. 145 BayBG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

9. In Art. 15 wird die Fußnote 3 Fußnote 1.

§ 9

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-4-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(AGTierNebG)“ durch die Angabe „(BayAGTierNebG)“ ersetzt.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – Verordnung über tierische Nebenprodukte – (ABl L 300 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Rechtsverordnungen nach Abs. 2 dürfen frühestens vier Wochen nach ihrer Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten.“

3. Art. 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Besitzer von abholpflichtigem Vieh, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.“

5. Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 3 und die Fußnote 4 wird Fußnote 1.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 3 und 5 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef

Strauß (FlughZustG) vom 23. Dezember 1995 (GVBl. S. 843, 845, BayRS 2120-1-10-U/G), das durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951) geändert worden ist,

2. die Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung (BayGewZuZustV) vom 3. Mai 2013 (GVBl. S. 267, BayRS 753-1-24-U),
3. die §§ 2, 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 3 bis 5 und § 7 des Gesetzes über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter vom 23. Dezember 1995 (GVBl. S. 843),
4. die §§ 9 und 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bayerischen UVP-Richtlinien Umsetzungsgesetzes (BayUVPRLUG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532).

München, den 12. Juli 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

91-1-I , 2132-1-I , 2015-1-1-V

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹

vom 12. Juli 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Den Angaben zu den Art. 3, 18, 32, 33, 42, 51, 54, 58, 59, 62a, 64 wird jeweils das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Die Angaben zu den Art. 68 bis 72 werden wie folgt gefasst:

„Art. 68 Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu Art. 18ff.)

Art. 69 Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben

Art. 70 Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen

Art. 71 Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke

Art. 72 Inkrafttreten“.

- c) Die Angaben zu den Art. 73 bis 80 werden gestrichen.

2. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Fußnote 2 gestrichen.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Bundesbaugesetzes³⁾“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.

3. Art. 27a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Fußnote 4 gestrichen.

4. In Art. 32a Abs. 2 Satz 1 wird die Fußnote 5 gestrichen.

5. Art. 35 Abs. 4 wird Abs. 3.

6. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 ist bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen die Planfeststellung durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme

1. den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhält und

2. Ursache von schweren Unfällen im Sinn des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU sein kann oder wenn durch sie das Risiko oder die Folgen eines solchen Unfalls vergrößert werden können.

²Der Träger der Straßenbaulast gibt öffentlich bekannt, dass eine Planfeststellung nach dieser Vorschrift unterbleibt, wenn seine Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, nicht aber nach Satz 1 Nr. 2 gegeben sind.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Fußnote 6 wird gestrichen.

7. Art. 37 wird wie folgt geändert:

¹Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.

- a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
- „1. Schnellstraßen im Sinn der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 (BGBl. 1983 II S. 246) gebaut werden,“.
- b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und in Buchst. b wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und die Angabe „Nummer 1 Buchst. b“ wird durch die Angabe „Nr. 2 Buchst. b“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „von Nummer 1 erfasst“ werden durch die Wörter „von Nr. 2 erfasst“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „Nummer 1 Buchst. b“ wird durch die Angabe „Nr. 2 Buchst. b“ ersetzt.
8. Art. 38 wird wie folgt gefasst:
- „Art. 38
- Verwaltungsverfahren
- (1) ¹Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 entspricht. ²Art. 74 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.
- (2) Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann unterbleiben, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und nicht die Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 4 oder Art. 37 vorliegen.
- (3) ¹Bei allen Vorhaben im Sinn des Art. 36 Abs. 4
1. sind Art. 73 Abs. 3 Satz 2, Art. 74 Abs. 6 und 7 sowie Art. 76 Abs. 2 und 3 BayVwVfG nicht anwendbar,
2. muss die Bekanntmachung der Auslegung zusätzlich die Angaben nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU enthalten und
3. muss der ausgelegte Plan zusätzlich die Angaben nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU enthalten.

²Wenn die Planfeststellung ausschließlich auf Grund von Art. 36 Abs. 4 durchzuführen ist, kann die Anhö-

rungsbehörde auf eine Erörterung verzichten.“

9. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Fußnote 8 gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Fußnote 6 gestrichen.
10. In Art. 46 Nr. 2 wird das Wort „Bundesbaugesetzes³⁾“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.
11. In Art. 52 Abs. 2 wird die Fußnote 9 gestrichen.
12. In Art. 53 Nr. 2 wird die Fußnote 10 gestrichen.
13. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Fußnote 11 gestrichen.
14. Art. 62a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Fußnote 6 gestrichen und wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
15. Art. 68 wird aufgehoben.
16. Der bisherige Art. 69 wird Art. 68 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
17. Der bisherige Art. 70 wird aufgehoben.
18. Der bisherige Art. 72 wird Art. 69.
19. Der bisherige Art. 73 wird Art. 70 und die Fußnote 6 wird gestrichen.
20. Der bisherige Art. 76 wird Art. 71 und die Fußnoten 11 und 12 werden gestrichen.
21. Der bisherige Art. 79 wird aufgehoben.
22. Der bisherige Art. 80 wird Art. 72 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Inkrafttreten“.

b) Die Fußnote 13 wird Fußnote 1.

23. In Art. 3, 18, 32, 33, 42, 51, 54, 58 und 64 wird jeweils der Überschrift das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

24. In Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 27b Abs. 2 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 wird jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Art. 66 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 66a Beteiligung der Öffentlichkeit“.

b) Den Angaben zu den Art. 15, 19, 47 und 53 wird jeweils das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

2. Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, in denen mehr als zehn Personen betreut werden,“.

3. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „und an“ durch die Wörter „ , auf und an“ ersetzt.

b) Nr. 5 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 10 m,

bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³

sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage,“.

c) Nr. 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e ein-

gefügt:

„e) transparente Wetterschutzeinrichtungen, die auf Masten mit einer Höhe bis zu 10 m befestigt werden und einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dienen,“.

bb) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.

4. Art. 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. es nicht die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betrifft,

a) durch die dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche geschaffen werden oder

b) die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen

und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten und“.

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

5. Art. 66 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. Nach Art. 66 wird folgender Art. 66a eingefügt:

„Art. 66a

Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) ¹Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen; verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, findet Art. 66 Abs. 1 und 3 keine Anwendung. ²Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. ³Die Zu-

stellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Satz 1 und Art. 66 Abs. 2 Satz 6 gelten entsprechend. ⁴In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen,

1. wo und wann Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG die Akten des Verfahrens einsehen können,
2. wo und wann Beteiligte Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorbringen können,
3. welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 2 eintreten und
4. dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

(2) ¹Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. von Vorhaben nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 sowie
2. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 bis 13, 15 und 16 sind,

ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 1 durchzuführen, wenn sie den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten. ²In die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 4 sind zusätzlich folgende Angaben aufzunehmen:

1. ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§§ 3a, 8 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung),
2. wo und wann die betroffene Öffentlichkeit im Sinn des Art. 3 Nr. 18 der Richtlinie 2012/18/EU Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorbringen kann und
3. die grundsätzlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Behörde oder, soweit vorhanden, der Entscheidungsentwurf.

³Die Baugenehmigung ist nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt zu geben und, soweit Einwendungen vorgebracht wurden, zu begründen.

⁴In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen.“

7. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort

„bleibt“ durch die Wörter „und Art. 66a Abs. 2 Satz 3 bleiben“ ersetzt.

8. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Zustimmung der Regierung entfällt, wenn

1. die Gemeinde nicht widerspricht,
2. die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen und
3. keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 66a Abs. 2 vorgeschrieben ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie führt eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 66a Abs. 2 durch.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

9. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 wird die Angabe „Art. 57 Abs. 5 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 57 Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.

10. In Art. 15, 19, 47 und 53 wird jeweils der Überschrift das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.

§ 3

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Geldwäschegesetz“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Geldwäschegesetz

¹Soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt, ist zuständig für die Durchführung des Geldwäschegesetzes

1. die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern,
2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.

²Die Zuständigkeit der für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis für Spielbanken und für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet zuständigen Behörden bleibt unberührt.“

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 treten

1. das GwG-Zuständigkeitsgesetz (GwGZustG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 618, BayRS 762-1-I) und
2. die GwG-Zuständigkeitsverordnung (GwGZustV) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 388, BayRS 762-1-1-I)

außer Kraft.

München, den 12. Juli 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2030-2-25-F

Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

vom 27. Juni 2017

Auf Grund des Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Urlaubsverordnung (UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl. S. 173, 486, BayRS 2030-2-25-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Halbsatz 1 wird die Angabe „28 Arbeitstage“ durch die Angabe „29 Arbeitstage“ ersetzt.
2. In Halbsatz 2 wird die Angabe „29 Arbeitstage“ durch die Angabe „30 Arbeitstage“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 27. Juni 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-5-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

vom 14. Juni 2017

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 werden jeweils die Wörter „(ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ durch die Wörter „– ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform –“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „des Art. 21 Abs. 2 und des“ durch die Wörter „der Art. 30a Abs. 4 und“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 9 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 32a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „(Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen)“ durch

die Wörter „ , z. B. Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen,“ ersetzt.

4. In § 4 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ durch die Angabe „Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG)“ ersetzt.
5. In § 5 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ durch die Angabe „SchKfrG“ ersetzt.
6. In § 7 wird die Angabe „420 €“ durch die Angabe „440 €“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 tritt § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung vom 9. Mai 2008 (GVBl. S. 295, BayRS 2230-5-1-1-UK) außer Kraft.

München, den 14. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2038-3-4-7-1-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen

vom 19. Juni 2017

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Leistungsaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 120 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Experimentierklausel“.

b) Der Angabe zu § 26 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ angefügt.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Experimentierklausel

¹Das Staatsministerium kann Absolventen eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge, die ein integriertes Masterstudium Berufliche Bildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes absolvieren, zum Vorbereitungsdienst zulassen, sofern sie sich mindestens im zweiten Semester dieses Masterstudiengangs befinden. ²Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Regeln der Lehramtsprüfungsordnung II abzulegen. ³Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Rechtsakte und erworbene Qualifikationen bleiben auch im Falle eines Außerkrafttretens dieser Vorschrift unberührt.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²§ 5a tritt am 8. September 2020 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

München, den 19. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
